

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 316/06 B

L 1 RA 190/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 RA 240/00 (SG Dessau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.4.2006 hat Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung der von ihm am Institut für chemischen Maschinenbau in M. verbrachten Zeit vom 23.9.1969 bis 31.3.1970 als Pflichtbeitragszeit, hilfsweise als Ausbildungsanrechnungszeit abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht des Klägers widerspricht das Berufungsurteil den Urteilen des BSG vom 24.7.2003 (*B 4 RA 40/02 R - SozR 4-8570 § 5 Nr 1*) und vom 10.11.1998 (*B 4 RA 39/98 R - SozR 3-2600 § 56 Nr 13*). Das LSG habe folgenden Rechtssatz aufgestellt: "Anknüpfend an die Begrifflichkeit der Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der DDR vom 15.11.1951 sind Zeiten einer wissenschaftlichen Aspirantur im Ausland keine Beitragszeiten, selbst wenn sie im Auftrag des Arbeitgebers durchgeführt wird, das



Arbeitsverhältnis während dieses Auftrags ruht und nach Beendigung des Auftrags wieder aufgenommen wird." Diesem Rechtssatz widerspreche iVm der Entscheidung des BSG vom 10.11.1998 aaO zur Quasi-Entsendung folgender vom BSG in der Entscheidung vom 24.7.2003 aaO aufgestellter Rechtssatz: "Eine Gleichstellung von DDR-Beschäftigten mit Auslandsberührung ist auch dann gegeben, wenn zwar die Arbeit im Ausland erfolgte, wenn sie aber vom DDR-Arbeitgeber im Voraus zeitlich begrenzt war, dessen Weisungsgewalt jedenfalls i.S. eines Rückholrechtes fortbestand, die Arbeitsleistung im Ausland vom DDR-Arbeitgeber als in seinem Interesse liegend zumindest anerkannt war, ... eine Rückkehr des Arbeitnehmers nach Beendigung des Auslandseinsatzes auf seinen früheren Arbeitsplatz oder aber eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt rechtlich geregelt war, und wenn die mit Bestand des Arbeitsverhältnisses in der DDR verbundenen Nebenberechtigungen und Pflichten grundsätzlich erhalten blieben ..., wobei als Vergleichsmaßstab auf die Rechtsprechung der Quasi-Entsendung abzustellen ist."

- 6 Mit diesem Vorbringen ist die vom Kläger behauptete Divergenz nicht dargetan.
- 7 Zum einen ergibt sich aus der Beschwerdebegründung selbst, dass der angeblich vom LSG aufgestellte Rechtssatz nicht vom Berufungsgericht formuliert worden ist, sondern auf einer Interpretation des Berufungsurteils durch den Kläger beruht. Ausweislich Seite 3 und 4 der Beschwerdebegründung hat dieser den angeblich vom Berufungsgericht aufgestellten Rechtssatz in Auswertung verschiedener Ausführungen des LSG auf Seite 3, 5, 10 und 11 des Berufungsurteils gebildet, ohne dass sich dem Senat der Zusammenhang der aus dem Berufungsurteil hervorgehobenen Äußerungen mit dem daraus gebildeten Rechtssatz unmittelbar erschließt.
- 8 Des Weiteren wird eine Divergenz auch deshalb nicht deutlich, weil der Kläger es unterlassen hat aufzuzeigen, inwieweit den benannten Entscheidungen des BSG ein - mit dem hier vom LSG festgestellten - vergleichbarer Sachverhalt zugrunde gelegen hat. Der vom Kläger herausgearbeitete Rechtssatz des LSG zielt auf die Frage ab, ob Zeiten einer wissenschaftlichen Aspirantur im Ausland während eines in der früheren DDR ruhenden Arbeitsverhältnisses Beitragszeiten sein können. Dagegen betreffen die beiden zitierten Urteile des BSG Tätigkeiten im Ausland, während derer ein sogenanntes "Rumpfarbeitsverhältnis" in der DDR mit Nebenberechtigungen und Pflichten grundsätzlich als fortbestehend angesehen worden war. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass das LSG die (Teil-)Aspirantur einem (Rumpf-)Arbeitsverhältnis gleichgestellt habe. Damit hat das LSG nach den Ausführungen in der Beschwerdebegründung keine dem BSG-Urteil entgegenstehende Aussage gemacht und der Rechtsprechung des BSG, eine Auslandsarbeit könne im Rahmen einer Quasi-Entsendung als Beitragszeit zu berücksichtigen sein, nicht widersprochen, sondern lediglich festgestellt, dass die (Teil-)Aspirantur des Klägers im Ausland nicht zu einer Beitragszeit geführt habe.



- 9 Im Übrigen fehlt in der Beschwerdebegründung jegliche Auseinandersetzung damit, dass sich die angeblich divergierenden Entscheidungen auf unterschiedliche Rechtsnormen stützen. So weist der Kläger selbst darauf hin, dass das LSG überprüft habe, ob die streitige Zeit eine Beitragszeit iS von § 248 Abs 3 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) darstellt, während sich die höchstrichterliche Rechtsprechung auf die Auslegung des § 5 Abs 1 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets beziehe.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)